



Resolution 2277 (2016)**verabschiedet auf der 7659. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. März 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen 2211 (2015), 2198 (2015), 2147 (2014), 2136 (2014) und 2098 (2013),

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

unter Hinweis darauf, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

daran erinnernd, dass sich alle Staaten der Region nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (Rahmenabkommen) verpflichtet haben, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen und Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art für bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch zu gewähren,

feststellend, dass der Osten der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden Konflikten und anhaltender Gewalt durch kongolesische wie ausländische bewaffnete Gruppen leidet, *unter Hinweis* auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen, den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen und eine dauerhafte Entwicklung der Region zu fördern,



zur Fortsetzung der Anstrengungen *ermutigend*, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahelegend*, eine fortlaufende enge Zusammenarbeit mit diesen und anderen internationalen Parteien zu gewährleisten, und *in Anerkennung* der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Herbeiführung von Frieden und Entwicklung in dem Land,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der anhaltenden destabilisierenden Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen, *mit dem Ausdruck* seiner besonderen Besorgnis angesichts der Berichte über zunehmende Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen in einigen Gebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo, *hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn und alle anderen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo neutralisiert werden, und *in Anerkennung* der diesbezüglichen Anstrengungen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit durch bewaffnete Gruppen und über die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Naturschutzgebiete, was einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo untergräbt, und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Sicherung dieser Gebiete fortzusetzen,

weiter zutiefst besorgt über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, *unter Verurteilung* insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bestimmte Konfliktparteien, der Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen, *in der Erkenntnis*, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo hat, und *betonend*, dass alle diejenigen, die für solche Verletzungen und Übergriffe verantwortlich sind, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, insbesondere im Osten der Demokratischen Republik Kongo, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die sehr hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo, die bei mehr als 1,6 Millionen liegt, die 170.000 Flüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo sowie die mehr als 450.000 Flüchtlinge aus dem Osten der Demokratischen Republik Kongo, die die Folge der anhaltenden Feindseligkeiten sowie der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sind, die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region *auffordernd*, gegebenenfalls mit Unterstützung des Landesteamts der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinarbeiten, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in die Demokratische Republik Kongo in Sicherheit und Würde, *betonend*, dass jede derartige Lösung mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen soll, und *betonend*, dass die Schließung der Lager auf eine Weise vollzogen werden

muss, die die Rechte der Binnenvertriebenen achtet und mit dem Völkerrecht im Einklang steht,

ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zunehmende Behinderung des humanitären Zugangs im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Unsicherheit und der Angriffe auf humanitäre Akteure und Güter und *mit der Aufforderung* an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend, dass sich die Vorbereitungen der für November 2016 im Einklang mit der Verfassung angesetzten Präsidentschaftswahlen verzögern und dass die Aktualisierung des Wählerverzeichnisses noch nicht begonnen hat,

betonend, wie entscheidend wichtig ein friedlicher und glaubhafter Wahlzyklus im Einklang mit der Verfassung für die Stabilisierung und Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo ist, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die zunehmenden Einschränkungen des politischen Handlungsspielraums in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die jüngsten Festnahmen und Inhaftierungen von Angehörigen der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft sowie die Einschränkungen von Grundfreiheiten wie des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, und *unter Hinweis* auf die Notwendigkeit eines offenen, inklusiven und friedlichen politischen Dialogs zwischen allen Interessenträgern, der insbesondere auf die Abhaltung von Wahlen gerichtet ist, bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, um den Weg für friedliche, glaubhafte, alle Seiten einschließende, transparente und fristgerechte Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo zu bereiten, insbesondere die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November 2016, im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung,

nach wie vor tief besorgt über Berichte über einen Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, des Nationalen Nachrichtendienstes, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen werden, so auch gegen Mitglieder der Opposition und der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang, alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, Gewalt und Provokationen zu unterlassen, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Menschenrechte achtet und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt einhalten muss,

unter Begrüßung der zwischen der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission und der Nationalen Menschenrechtskommission getroffenen Vereinbarung zur Verfolgung und Untersuchung aller behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe vor, während und nach dem Wahlvorgang, *mit Sorge davon Kenntnis nehmend*, dass bei den Ermittlungen gegen diejenigen, die während des Wahlvorgangs von 2011 Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben sollen, keine Fortschritte erzielt wurden und dass Berichten zufolge die Justizinstitutionen für politische Zwecke instrumentalisiert wurden, und *mit der Forderung* nach weiteren Anstrengungen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei zu bekämpfen, den Behörden der Demokratischen Republik Kongo *sein Lob dafür aussprechend*, dass sie kürzlich Offiziere der Streitkräfte und der Nationalpolizei wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen strafrechtlich ver-

folgt und verurteilt haben, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin für eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte sorgen muss,

davon Kenntnis nehmend, dass die Nationalversammlung im Dezember 2015 das Gesetz zur Umsetzung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs angenommen hat, *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof weiter zusammenarbeiten muss, und *betonend*, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie *unter Hinweis* auf die am 18. September 2014 von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte angenommenen Schlussfolgerungen betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo (S/AC.51/2014/3), die sich auf die an den bewaffneten Konflikten in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien beziehen, und *unter Begrüßung* der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) und die internationalen Partner unternehmen, um kongolesische Sicherheitsinstitutionen in Fragen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig dies ist,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Beraterin des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einziehung von Kindern, in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der MONUSCO den Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umzusetzen und die Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich der durch Angehörige der Streitkräfte begangenen sexuellen Gewalt, zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs (S/2014/181), der eine Liste der Parteien enthält, die glaubhaften Informationen zufolge unter dem Verdacht stehen, systematische Vergewaltigungen und andere Formen der sexuellen Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, begangen zu haben,

bekräftigend, dass der erfolgreiche Schutz von Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats der MONUSCO und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds ist, sowie *betonend*, wie wichtig friedliche Mittel und Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Reformen für die Förderung des Schutzes von Zivilpersonen sind,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und die MONUSCO bei der Durchführung ihres Mandats und ihnen *eindringlich nahelegend*, ihre Anstrengungen fortzusetzen,

hervorhebend, wie dringlich die Wiederaufnahme der gemeinsamen Einsätze der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der MONUSCO gegen bewaffnete Gruppen ist, *begrüßend*, dass sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und

die MONUSCO am 28. Januar 2016 verpflichtet haben, ihre Zusammenarbeit wiederaufzunehmen mit dem Ziel, gemeinsame Militäreinsätze gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und andere bewaffnete Gruppen, darunter die Allianz der demokratischen Kräfte, durchzuführen, und *eindringlich nahelegend*, diese Einsätze schnellstens wiederaufzunehmen,

daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der MONUSCO, einschließlich der Kontingente der Interventionsbrigade, angemessen vorbereitet, effektiv ausgerüstet, mit Personal ausgestattet und unterstützt werden, damit sie ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dauerhaft nachkommen können,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, mit der MONUSCO uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann, *unter erneuter Verurteilung* aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und *betonend*, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

mit der erneuten Aufforderung an den Generalsekretär, alle für erforderlich befundenen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheitsregelungen der Vereinten Nationen im Feld zu stärken und die Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter zu verbessern,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die MONUSCO von allen Bedrohungen für die Durchführung ihres Mandats abschreckt,

betonend, dass die Aktivitäten der MONUSCO so durchgeführt werden sollen, dass die Friedenskonsolidierung nach Konflikten erleichtert, ein Rückfall in einen bewaffneten Konflikt verhütet und Fortschritte in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung erzielt werden,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Rahmenabkommen

1. *erklärt erneut*, dass die Erfüllung der von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und allen Unterzeichnerstaaten in dem Rahmenabkommen eingegangenen Verpflichtungen nach wie vor unerlässlich ist, um langfristige Stabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo und in der Region herbeizuführen, und *fordert* die Unterzeichner *nachdrücklich* zu verstärkten Anstrengungen *auf*, ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vollständig und rasch umzusetzen, wozu auch gehört, Kriegsverbrechen keine Zuflucht zu gewähren;

2. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes trägt, *auf*, weitere bedeutsame Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu erzielen, insbesondere was die Konsolidierung der staatlichen Autorität, die Aussöhnung, die Toleranz und die Demokratie betrifft, und uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Menschenrechte fördert und schützt;

3. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass bisher nur begrenzte Fortschritte auf den für die Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo wesentlichen Gebieten erzielt wurden, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *erneut auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um ihrer innerstaatlichen Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors nachzukommen, namentlich durch die Unterstützung einer wirksamen und tragfähigen Schnelleingreiftruppe, und das nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm sofort vollständig durchzuführen, wobei dies alles die Veranschlagung der erforderlichen Mittel für die Durchführung dieser kritischen Prozesse erfordern wird;

4. *fordert* anhaltende nationale Anstrengungen zur Bekämpfung der Bedrohung, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Waffen- und Munitionsbestände, gegebenenfalls mit fortlaufender Unterstützung durch die MONUSCO und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen;

5. *fordert* den Sondergesandten der Vereinten Nationen für die Region der Großen Seen *auf*, sein Engagement auf regionaler und internationaler Ebene für die Förderung von Frieden, Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo und der Region fortzusetzen, so auch indem er fristgerechte, glaubhafte und alle Seiten einschließende landesweite Wahlen und den regionalen Dialog fördert und in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo auch weiterhin die Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen und regionalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen leitet, koordiniert und bewertet, sowie seine Mitwirkung an Regionalinitiativen mit den wichtigsten Partnern fortzusetzen, um die Ursachen des Konflikts anzugehen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Strategischen Rahmen der Vereinten Nationen für die Region der Großen Seen und *fordert* die Gebergemeinschaft *nachdrücklich auf*, die erforderliche Unterstützung für seine Umsetzung bereitzustellen;

Politische Lage

7. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner, darunter die Unabhängige Nationale Wahlkommission, *auf*, für einen transparenten und glaubhaften Wahlvorgang zu sorgen, in Erfüllung ihrer Hauptverantwortung, günstige Bedingungen für die nächsten Wahlen zu schaffen, vorrangig die notwendigen Bedingungen für die im Einklang mit der Verfassung für November 2016 angesetzten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen;

8. *fordert* die Regierung sowie alle maßgeblichen Parteien *nachdrücklich auf*, für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlvorgang förderlich ist, der mit der kongolesischen Verfassung im Einklang steht und eine freie und konstruktive politische Debatte, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, Sicherheit und Bewegungsfreiheit für alle Kandidaten sowie für Wahlbeobachter und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet;

9. *fordert* die Veröffentlichung eines überarbeiteten umfassenden Wahlkalenders für den gesamten Wahlzyklus durch die Unabhängige Nationale Wahlkommission, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, rasch ein angemessenes Wahlbudget und einen Verhaltenskodex für die Wahlen aufzustellen und das Wählerverzeichnis unverzüglich auf glaubhafte Weise zu aktualisieren, um die erfolgreiche und fristgerechte

Abhaltung von Wahlen zu gewährleisten, insbesondere der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November 2016, im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung, und *fordert* ferner alle Interessenträger *auf*, einen offenen und inklusiven politischen Dialog über die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen zu führen, im Einklang mit der Verfassung;

10. *unterstreicht*, wie wichtig ein glaubwürdiger Dialog ist, um friedliche und glaubhafte Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit der Verfassung zu gewährleisten, *bekundet seine Unterstützung* für den Beschluss der Afrikanischen Union, Konsultationen zu diesem Dialog zu führen, *fordert* alle nationalen Interessenträger *nachdrücklich auf*, in dieser Hinsicht mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, und *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit dieser Resolution politische Unterstützung für diese Anstrengungen bereitzustellen, unter anderem über seine Guten Dienste;

Menschenrechte

11. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, insbesondere jene, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang begangen wurden, und *betont*, wie wichtig zu diesem Zweck die regionale Zusammenarbeit ebenso wie die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof ist;

12. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die Verbrechen sicherzustellen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe darstellen und im Zusammenhang mit den Wahlen vom 28. November 2011 und dem laufenden Wahlvorgang begangen wurden;

13. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikten zu bekämpfen und zu verhüten, insbesondere die Fortschritte, die im Kampf gegen die Straflosigkeit durch die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der Täter aus den Reihen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei erzielt wurden, und *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet weiter zu verstärken, unter anderem indem sie ihre Nationale Strategie und die Verpflichtungen, die in dem am 30. März 2013 in Kinshasa angenommenen Gemeinsamen Kommuniqué der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Vereinten Nationen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten enthalten sind, vollständig umsetzt;

14. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich der von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo begangenen sexuellen Gewalt fortzusetzen, vermerkt, dass die Streitkräfte möglicherweise in den künftigen Berichten des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt wieder genannt werden, wenn sie dies nicht tut, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo außerdem *auf*, den Überlebenden und Opfern alle erforderlichen Dienste und den notwendigen Schutz bereitzustellen, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ferner auf*, das Notwendige zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte die Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachten, und Schritte zur Institutionalisierung der Mechanismen zu unternehmen, die eingerichtet wurden, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern und sexuelle Gewalt gegen Kinder durch die Streitkräfte zu verhüten und zu beenden;

15. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, so auch diejenigen, bei denen die Streitkräfte Kinder einziehen oder inhaftieren;

Bewaffnete Gruppen

16. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Personal der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, und *wiederholt*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

17. *verlangt*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn und alle anderen bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und anderen destabilisierenden Aktivitäten einstellen, einschließlich der Ausbeutung natürlicher Ressourcen, und ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und die Kinder in ihren Reihen freilassen, und *erinnert* in dieser Hinsicht an seine Resolution 2198 (2015), mit der er das mit seiner Resolution 1807 (2008) verhängte Sanktionsregime verlängerte;

18. *fordert* die dringende Wiederaufnahme der gemeinsamen Einsätze der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der MONUSCO, im Einklang mit ihrem Mandat, um sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten zur Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und der anderen bewaffneten Gruppen ausgeschöpft werden, und *unterstreicht*, dass die Einsätze im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen;

19. *erklärt erneut*, dass die dauerhafte Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas nach wie vor unerlässlich ist, um die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen zu stabilisieren und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, *erinnert* daran, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine Gruppe sind, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt und zu deren Anführern und Mitgliedern Personen zählen, die am Völkermord von 1994 gegen die Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, als Täter beteiligt waren und die nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen, *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, mit Unterstützung des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen einen Dialog mit den regionalen Akteuren zu führen, um eine dauerhafte Lösung für das Problem der Repatriierung entwaffneter Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und der von ihnen unterhaltenen Angehörigen zu finden, und *spricht sich* für eine weitere Entwaffnung der aktiven Anführer und Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas *aus*;

20. *verurteilt* die brutale Tötung von mehr als 500 Zivilpersonen im Gebiet Beni seit Oktober 2014, *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die anhaltende Gewalt in dieser Region, *betont*, dass diese Angriffe gründlich und rasch untersucht werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht,

einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, und mit Unterstützung der MONUSCO, im Einklang mit ihrem Mandat, weitere militärische Aktionen durchzuführen, um der Bedrohung, die von der Allianz der demokratischen Kräfte und allen anderen in der Region operierenden bewaffneten Gruppen ausgeht, ein Ende zu setzen;

21. *ersucht* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas und Ruandas, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die Repatriierung der in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen ehemaligen Kombattanten der M23 im Einklang mit den Erklärungen von Nairobi und entsprechend den Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu gewährleisten, *fordert* die ehemaligen Führer der M23 *auf*, entsprechend ihrer Verpflichtung nach den Erklärungen von Nairobi bei der Repatriierung ehemaliger Kombattanten voll zu kooperieren, und *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle Bestimmungen der unterzeichneten Dokumente rasch und nach Treu und Glauben durchgeführt werden, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass die M23 sich nicht neu formiert, sich nicht anderen bewaffneten Gruppen anschließt und nicht erneut militärische Aktivitäten aufnimmt;

22. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihren Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan weiter durchzuführen und unverzüglich entsprechende Mittel dafür bereitzustellen, einschließlich im Hinblick auf die Wiedereingliederung, die Ausbildung und die Vorbereitung auf die Neuansiedlung in Gemeinschaften sowie im Hinblick auf die Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände, damit sie in der Lage ist, mit ehemaligen Kombattanten wirksam umzugehen, auch mit denen, die bereits der Verantwortung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo unterstehen, und stellt fest, dass das Fehlen eines glaubhaften Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses bewaffnete Elemente daran hindert, ihre Waffen niederzulegen;

23. *anerkennt* den laufenden Beitrag der MONUSCO und der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zum Kampf gegen die Widerstandsarmee des Herrn, *ermutigt* den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union zu weiteren Anstrengungen und *fordert* die MONUSCO, die anderen Missionen der Vereinten Nationen in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region, den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union, regionale Kräfte, nationale Regierungen, internationale Akteure und nichtstaatliche Organisationen *nachdrücklich auf*, nach Bedarf verstärkt zusammenzuarbeiten, einschließlich auf operativer Ebene, und Informationen auszutauschen, um der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zu begegnen;

Mandat der MONUSCO

24. *beschließt*, das Mandat der MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen oder dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, bis zum 31. März 2017 zu verlängern;

25. *beschließt*, dass die MONUSCO die genehmigte Truppenstärke von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern und Staboffizieren, 391 Polizisten und 1.050 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten beibehalten wird;

26. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 16. Dezember 2015 (S/2015/983), die Truppenstärke der MONUSCO um 1.700 Soldaten zu verringern, unter Berücksichtigung der Fortschritte bei der Erarbeitung einer Ausstiegsstrategie und der Bekämpfung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung;

27. *verweist* auf die Verringerung der Truppenstärke der MONUSCO um 2.000 Soldaten, die er in Ziffer 3 seiner Resolution 2211 (2015) billigte, *bekräftigt* seine Absicht, diese Truppenreduzierung durch Änderung der Obergrenze für die Truppenstärke auf Dauer festzulegen und weitere Truppenreduzierungen zu erwägen, sobald im Hinblick auf die Prioritäten des Mandats der MONUSCO gemäß Ziffer 29 wesentliche Fortschritte erzielt worden sind, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht gemäß Ziffer 50 speziell über diese Frage Bericht zu erstatten;

28. *erklärt erneut*, dass alle künftigen Umgliederungen der MONUSCO und Änderungen ihres Mandats im Benehmen mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und, im Kontext der Durchführung des Rahmenabkommens durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle anderen Unterzeichner, nach Maßgabe der Fortschritte im Hinblick auf die in Ziffer 29 a) und b) genannten Ziele beschlossen werden sollen;

29. *beschließt*, dass die strategischen Prioritäten der MONUSCO zu den folgenden Zielen beizutragen haben:

a) Schutz von Zivilpersonen mittels einen umfassenden, alle Komponenten der MONUSCO einbeziehenden Ansatzes, unter anderem durch die Verringerung der von kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung und der Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, auf ein Maß, das von den kongolesischen Justiz- und Sicherheitsinstitutionen wirksam bewältigt werden kann;

b) Stabilisierung durch die Errichtung funktionsfähiger, professioneller und rechenschaftspflichtiger staatlicher Institutionen, einschließlich Sicherheits- und Justizinstitutionen, und durch Unterstützung bei der Schaffung eines förderlichen Umfelds für friedliche, glaubhafte und fristgerechte Wahlen, die die Gefahr der Instabilität senken, wozu ein offener politischer Handlungsraum und die Förderung und der Schutz der Menschenrechte gehören;

30. *erklärt erneut*, dass mehrdimensionale Friedenssicherung einen umfassenden Ansatz erfordert, und *ersucht ferner* alle Komponenten der Truppe der MONUSCO ebenso wie ihre Polizei- und Zivilkomponente, auf integrierte Weise zusammenzuarbeiten;

31. *stellt fest*, dass die Aktivitäten der verschiedenen bewaffneten Gruppen unterschiedlich motiviert sind und dass es für das Problem bewaffneter Gruppen keine rein militärische Lösung gibt, *unterstreicht*, wie wichtig vertiefte politische Analysen und Konfliktanalysen als Grundlage für eine mit allen Komponenten der MONUSCO abgestimmte, umfassende militärische und zivile Antwort auf diese bewaffneten Gruppen sind, einschließlich durch die Sammlung und Analyse von Informationen über die kriminellen Netze, die diese bewaffneten Gruppen unterstützen, und *unterstreicht ferner*, dass die bewaffneten Gruppen mit auf sie zugeschnittenen Maßnahmen bekämpft werden müssen;

32. *unterstreicht*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die anderen nationalen Behörden, die Institutionen der Vereinten Nationen und die Entwicklungsakteure sich abstimmen und zusammenarbeiten müssen, um die Sicherheitslage zu stabilisieren und zu verbessern und bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität behilflich zu sein;

33. *bekräftigt*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss;

34. *ermächtigt* die MONUSCO, in Verfolgung der in Ziffer 29 beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung ihres Mandats im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten zu ergreifen;

35. *beschließt*, dass das Mandat der MONUSCO die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben und die Aufgaben in Ziffer 36 einander verstärken:

i) Schutz von Zivilpersonen

a) innerhalb ihres Einsatzgebiets den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen körperliche Gewalt, insbesondere Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, sowie im Zusammenhang mit Wahlen droht, und namentlich zu diesem Zweck bewaffnete Gruppen davon abzuschrecken, daran zu hindern und davon abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, besondere Aufmerksamkeit auf die in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;

b) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, bestehende Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich durch gemeinsame Planung, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergriffen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind, und *ersucht* die MONUSCO, die Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beschleunigt und koordiniert umzusetzen;

c) durch ein umfassendes Programm für Öffentlichkeitsarbeit ihre Kontakte zu Zivilpersonen zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, ihren Frühwarnmechanismus zu stärken und verstärkte Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, einschließlich im Zusammenhang mit den Wahlen, zu unternehmen;

d) bewaffnete Gruppen durch die Interventionsbrigade zu neutralisieren, zur Unterstützung der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch die Interventionsbrigade in Zusammenarbeit mit der gesamten MONUSCO gezielte Offensiveinsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstanweisungen und den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten und diese Gruppen zu neutralisieren und zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um sicherzustellen, dass das Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen durch die Zivil- und die Polizeikomponente als Teil einer konsolidierten Planung un-

terstützt wird, die einen umfassenden Rahmen für die Stabilisierungsmaßnahmen in den einzelnen Gebieten darstellt;

f) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit diese wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden, entsprechend einem gemeinwesengestützten Ansatz, der im Rahmen der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung koordiniert wird, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

g) den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches ziviles Leben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

ii) Politische Lage

a) die Friedenskonsolidierung und einen inklusiven und transparenten politischen Dialog zwischen allen kongolesischen Interessenträgern im Einklang mit der Verfassung mit dem Ziel zu fördern, Aussöhnung und Demokratisierung voranzubringen und gleichzeitig den Schutz der Grundfreiheiten und der Menschenrechte zu gewährleisten und so den Weg für die Abhaltung von Wahlen zu bereiten, im Einklang mit Ziffer 8;

b) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, dem Sicherheitsrat zu melden und weiter zu verfolgen, auch im Zusammenhang mit Wahlen, über Beschränkungen des politischen Handlungsspielraums und über Gewalt im Zusammenhang mit den Wahlen Bericht zu erstatten und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;

c) für die Überarbeitung des Wählerverzeichnisses technische Hilfe und logistische Unterstützung bereitzustellen und nach Bedarf und in Abstimmung mit den kongolesischen Behörden und dem Landsteam der Vereinten Nationen logistische Unterstützung zur Erleichterung des Wahlzyklus bereitzustellen, jedoch erst dann, wenn der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon unterrichtet hat, dass die in Ziffer 8 genannten Bedingungen erfüllt werden, und *beschließt*, dass diese Unterstützung je nach den von den kongolesischen Behörden bei der Lenkung des Wahlvorgangs, insbesondere für die Präsidentschaftswahlen, erzielten Fortschritten im Einklang mit den Ziffern 7, 8 und 9 laufend bewertet und überprüft werden wird;

d) die Behörden der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe in dem Land verantwortlich sind, einschließlich der Anführer bewaffneter Gruppen, festzunehmen und vor Gericht zu

stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte, insbesondere die bürgerlichen und politischen Rechte, zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden;

f) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der raschen und energischen Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegen Kinder durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten und auf die Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Verhütung und Beendigung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuwirken;

iii) Stabilisierung

der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Umsetzung der abgeänderten Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung und der damit zusammenhängenden Pläne zur Stabilisierung der Provinzen zu leisten und die Koordinierungs- und Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der Strategie zu lenken;

iv) Schutz der Vereinten Nationen

den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

36. *ermächtigt* die MONUSCO *ferner*, ihre Kapazitäten zur Durchführung der folgenden wesentlichen Aufgaben einzusetzen:

i) Reform des Sicherheitssektors

a) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Polizei zu leisten und zu diesem Zweck zur Ausbildung von Einheiten der Kongolesischen Nationalpolizei, einschließlich Menschenrechtsausbildung, beizutragen, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

b) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um sie zu ermutigen, rascher die nationale Eigenverantwortung für die Sicherheitssektorreform zu übernehmen, namentlich durch die Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Schaffung wirksamer und rechenschaftspflichtiger Sicherheitsinstitutionen sowie die Ausarbeitung eines klaren und umfassenden Fahrplans samt Fortschrittskriterien und Fristen für die Sicherheitssektorreform, sowie eine führende Rolle bei der Koordinierung der von den internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung für die Sicherheitssektorreform wahrzunehmen;

c) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Armee zu leisten, um deren Rechenschaftspflicht, Effizienz, Eigen-

ständigkeit und Wirksamkeit zu erhöhen und deren Ausbildung und Überprüfung zu verbessern, wobei festzustellen ist, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoff, einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll;

d) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, alle in dem Schlussbericht der „États généraux de la Justice“ (Generalkonferenz über die Justiz) enthaltenen geeigneten Empfehlungen zur Reform des Justiz- und Strafvollzugssektors umzusetzen, namentlich im Hinblick auf den Kampf gegen die Straflosigkeit für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, mit dem Ziel, unabhängige, rechenschaftspflichtige und funktionsfähige Justiz- und Sicherheitsinstitutionen aufzubauen;

ii) Waffenembargo

die Durchführung des in Ziffer 1 der Resolution 2198 (2015) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der in dem Schreiben des Rates vom 22. Januar 2013 (S/2013/44) genannten Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2198 (2015) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen und zu entsorgen und sachdienliche Informationen mit der Sachverständigengruppe auszutauschen;

iii) Bergbautätigkeiten

zur Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur zu ermutigen, durch die die wichtigsten Bergbauaktivitäten kontrolliert und die Gewinnung und der Transport natürlicher Ressourcen sowie der Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise gesteuert werden;

Kinderschutz, sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch

37. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, bei der Reform des Sicherheitssektors sowie bei Interventionen, die zu einer Trennung der Kinder von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen führen, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

38. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, bei der Reform des Sicherheitssektors und den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlvorgängen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und *ersucht ferner* um erweiterte Berichterstattung der MONUSCO über diese Frage an den Rat;

39. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 und seine Resolution 2272 (2016), *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die MONUSCO die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

40. *ersucht* die MONUSCO, sicherzustellen, dass jegliche Unterstützung, die den nationalen Sicherheitskräften bereitgestellt wird, in strikter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht erfolgt, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, in Zusammenarbeit mit der MONUSCO die Beförderung von Mitgliedern der Sicherheitsdienste der Demokratischen Republik Kongo, die sich keine Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen, zu unterstützen;

Humanitärer Zugang

41. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gestatten und erleichtern, unter Achtung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

42. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, großzügig zu dem humanitären Appell der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, dem Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen, der Überlebenden sexueller Gewalt und sonstiger verwundbarer Gemeinschaften gerecht zu werden;

Unterstützung für die Sachverständigengruppe

43. *bekundet* der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen nach Resolution 1533 (2004) seine volle Unterstützung, *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die MONUSCO und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit *auf*, *befürwortet* den zeitnahen Informationsaustausch zwischen der MONUSCO und der Sachverständigengruppe, *ermutigt* ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und *verlangt erneut*, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

Umgestaltung der Truppe und Ausstiegsstrategie

44. *verlangt*, dass alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der MONUSCO voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungs-

freiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo garantieren;

45. *ersucht* die MONUSCO, weiter für eine größtmögliche Interoperabilität, Flexibilität und Wirksamkeit der Truppe bei der Durchführung des gesamten Mandats der MONUSCO zu sorgen, unter anderem durch den Einsatz rasch verlegbarer Einheiten und die weitere Modernisierung der Truppe und Stärkung ihrer Leistung, eingedenk der Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter;

46. *betont*, dass der Ausstieg der MONUSCO stufenweise fortschreiten und an konkrete Zielvorgaben gebunden sein soll, die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der MONUSCO in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern gemeinsam festzulegen sind;

47. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *erneut auf*, weitere Schritte zur Aufnahme eines regelmäßigen strategischen Dialogs mit den Vereinten Nationen zu unternehmen, der auf dem 2010 eingeleiteten Prozess der gemeinsamen Bewertung beruht, mit dem Ziel, gemeinsam einen Fahrplan und eine Ausstiegsstrategie für die MONUSCO, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, zu erarbeiten;

48. *stellt erneut fest*, dass die Interventionsbrigade eine klare Ausstiegsstrategie benötigt, unter anderem indem dauerhafte Fortschritte zur Beendigung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung erzielt werden und eine dauerhafte Sicherheitssektorreform durchgeführt wird, die möglicherweise den Aufbau einer kongolesischen Schnelleingreiftruppe umfasst, *ersucht* den Generalsekretär, bis Dezember 2016 über die Durchführung der Aufgaben der Interventionsbrigade auf der Grundlage der Entwicklung der Lage vor Ort, ihre Eingliederung in die MONUSCO und ihre Wirksamkeit sowie über die Fortschritte bei der Umgestaltung der Truppe Bericht zu erstatten;

49. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Empfehlungen zum Übergang und zur Umstrukturierung der Präsenz der Vereinten Nationen in dem Land abzugeben, auf der Grundlage der jeweiligen komparativen Vorteile der Mission und des Landteams der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die der MONUSCO zugewiesenen Aufgaben weiter zu straffen, *legt* der internationalen Gemeinschaft und den Gebern *eindringlich nahe*, die MONUSCO und das Landsteam der Vereinten Nationen zu unterstützen, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Nachbarstaaten auf, sich auch weiterhin in diesem Prozess zu engagieren;

Berichte des Generalsekretärs

50. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung des in dieser Resolution festgelegten Mandats der MONUSCO, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, Bericht zu erstatten, namentlich über

i) die Situation vor Ort, einschließlich aktueller Informationen über die Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen und alle Fälle, in denen die Mission ihrer Verpflichtung zum Schutz von Zivilpersonen nicht vollständig nachkommt, sowie über sexuelle Gewalt und die Auswirkungen von Konflikten auf Frauen und Kinder;

ii) die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo beim Schutz der Menschenrechte, beim Wahlvorgang, einschließlich der Bestimmungen der Ziffern 7, 8 und 9, und bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen, einschließlich durch die Aufstellung und Umsetzung eines Fahrplans für die Reform des nationalen Sicherheitssektors, ihres Plans zur Stabilisierung der Provinzen, der sich auf die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung stützt, und bei der Umset-

zung der Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung;

iii) die Fortschritte bei der Umsetzung der aus der strategischen Überprüfung hervorgegangenen Empfehlungen, insbesondere die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Truppe der MONUSCO so umzugestalten, dass sie ihr Mandat effizienter und wirksamer erfüllen kann, einschließlich der Entsendung rasch verlegbarer Bataillone;

iv) die Fortschritte bei der Festlegung einer Ausstiegsstrategie für die MONUSCO, einschließlich der Interventionsbrigade, und eine Bewertung der Ergebnisse des strategischen Dialogs mit den kongolesischen Behörden;

v) die Risiken und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen infolge der möglichen militärischen Einsätze sowie über die zur Erhöhung ihrer Sicherheit und zur Risikominderung ergriffenen Maßnahmen;

51. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate in Abstimmung mit dem Sondergesandten des Generalsekretär für die Region der Großen Seen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretär für die Demokratische Republik Kongo über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 30. September 2016 eine strategische Überprüfung des Mandats seines Sondergesandten für die Region der Großen Seen vorzunehmen, um Empfehlungen vorzulegen, wie der Sondergesandte die Mitgliedstaaten bei der vollen Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen besser unterstützen kann, in vollständiger Komplementarität mit der MONUSCO und unter Berücksichtigung der sich wandelnden Herausforderungen für die Region;

52. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat in seinem nächsten Bericht gemäß Ziffer 50 aktuelle Informationen zu der Frage vorzulegen, wie die MONUSCO bestmöglich dafür gerüstet sein wird, Sicherheitsrisiken zu begegnen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe im Zusammenhang mit den Wahlen zu beobachten und zu melden, einschließlich in Bezug auf die Entsendung der Truppe in als potenziell instabil eingestufte Gebiete und die Konfiguration der Zivil- und der Polizeikomponente der MONUSCO;

53. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.